Yf \r|j'i^^Xpn]T'|!nr otim towj
"* Y* vJ' 1jjY * « Hodtsd'iuibibfiolhek •% '3^/X A m.efr



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982 | Berlin, den 27. September 1982 | Teil I Nr. 34


Inhalt


| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 9. 9. 82 | Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe | 595 |
| 9. 9. 82 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe | 598 |
| 23. 9. 82 | Verordnung über die Einführung der Sommerzeit | 600 |
| 1. 9. 82 | Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen | 600 |
| 2. 9. 82 | Anordnung Nr. 2 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft | 602 |
| | Berichtigung | 602 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 602 |


## Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe

### vom 9. September 1982

Über den Prämienfonds wird das materielle Interesse der Werktätigen zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der DDR verstärkt. Vorteile sollen die Betriebe erhalten, die hohe Planziele zur Warenproduktion, zur Nettoproduktion, zum Export, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Senkung der Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion erfüllen und übererfüllen. Die Arbeitskollektive sind materiell daran zu interessieren, wachsende Leistungen vor allem durch die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu realisieren. In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird hierzu folgendes verordnet:

**§ 1**

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds. Sie gilt für

— Kombinate,

— volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Betriebe genannt),

— staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Verordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

(2) Die in dieser Verordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Pflichten gelten bei Betrieben, die keinem Kombinat angehören, für die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe entsprechend.

Planung und Bildung des Prämienfonds

**§ 2**

Grundsätze

(1) Der Prämienfonds wird in den Betrieben für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der vorgegebenen staatlichen Plankennziffern für die Leistungsentwicklung geplant und gebildet.

(2) Zuführungen zum Prämienfonds erfolgen in Form

— eines Grundbetrages je Beschäftigten,

— weiterer Prämienmittel für die Überbietung und Übererfüllung der Planziele,

— zusätzlicher Prämienmittel für hohe Leistungen im Export und für die Erfüllung von Aufgaben der Konsumgüterproduktion.

§3

Grundbetrag

Die Plankennziffer Prämienfonds ergibt sich aus einem Grundbetrag je Beschäftigten (VbE) und den geplanten Arbeitskräften (VbE). Sie wird den Betrieben mit den staatlichen Plankennziffern für die Planausarbeitung in absoluter Höhe übergeben. Dabei ist der im Vorjahr geplante Grundbetrag je Beschäftigten (VbE) zu gewährleisten.

§4

Zuführungen für die Überbietung und Übererfüllung der Planziele

(1) Über den Grundbetrag hinaus können die Betriebe weitere Prämienmittel planen und zuführen, wenn sie ihre Planziele bei der Planausarbeitung überbieten bzw. bei der Plandurchführung übererfüllen. Hierfür werden ausgehend von